

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Sa 3. März86 15

VERTRAULICH

Schweizerische Botschaft

Bonn

Ihr Zeichen Votre référence 360.8 71 Ihre Nachricht vom Votre communication du

Unser Zeichen Notre référence p.B.51.14.21.20. Datum Date 3.3.1986

360.8 711.1 GY/ms 511.31(1) 335.0

19.2.1986

Allg.-AX/wj 0.713.82

Gegenstand:

Objet:

Exportkontrolle von Ausgangsstoffen

für chemische Waffen

Herr Botschafter,

Mit Ihrem Schreiben vom 19. Februar 1986 haben Sie uns eine Information über die Position ihres Gastlandes in der randvermerkten Angelegenheit und eine Anfrage der BRD-Behörden zu unserer Haltung übermittelt, wofür wir Ihnen danken. Im Einvernehmen mit Herrn Schaller, an den Sie Ihr Schreiben gerichtet haben, beantworten wir Ihren Brief wie folgt:

Bereits im Frühjahr 1984 sind wir von Seiten der EG wie auch von der britischen Botschaft in Bern in dieser Angelegenheit kontaktiert worden. Man hat uns darauf hingewiesen, dass, insbesondere im Hinblick auf die Giftgaseinsätze im iranisch-irakischen Krieg, die Staaten der EG, sowie USA, Kanada und Australien (und allenfalls andere) künftig eine Exportkontrolle für gewisse, auch als Ausgangstoffe für chemische Waffen dienende Chemikalien durchführen werden. Wir haben in der Folge die Angelegenheit bei verschiedenen Treffen mit Vertretern der übrigen zuständigen Dienststellen (Rechtsabteilung der Direktion der eidg. Militärverwaltung; BAWI) und mit Vertretern der schweizerischen chemischen Industrie (Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie) besprochen und studiert. Dabei kamen wir zu folgendem Ergebnis:

- Als Arbeitsgrundlage dient uns die von der EG übermittelte Chemikalienliste (die von der GB-Botschaft unterbreitete Liste**Dodis** weicht davon ab):

- 2 -

Kaliumfluorid
Methanphosphonsäure-dimethylester
Methanphosphonsäuredifluorid
Phosphoroxychlorid
Thiodiglykol
Chlorethanol
Dimethylamin
Methanphosphonsäuredichlorid

- Die schweizerische Chemie führt zwar einige dieser Stoffe z.T. in beträchtlichen Mengen ein, da sie z.B. Ausgansmaterialien für die Herstellung von Pestiziden sind. Es sind jedoch keine Ausfuhren von solchen Stoffen in unverarbeitetem Zustand bekannt. Die von der schweizerischen Chemie ausgeführten Endprodukte können nicht mehr zur Fabrikation von C-Waffen verwendet werden.
- Insbesondere seien, soweit die Vertreter der Chemie informiert sind, keine derartigen Ausgangsmaterialien nach Irak oder Iran exportiert worden.
- Die Vertreter der Chemie haben Verständnis für eine Ausfuhrkontrolle der fraglichen Stoffe. Gegenwärtig ist man in den zuständigen Verwaltungskreisen daran, die dafür als Rechtsgrundlage in Frage kommende Verordnung über den Kriegsmaterialgüter-Export zu revidieren. Als Problem erweist sich dabei, dass diese Güter, in ihrem Rohzustand, eigentlich gar keine Kriegsmaterialien sind, sondern, im Gegensatz etwa zu gewissen Ausgangschemikalien für Sprengstoffe, primär für zivile Zwecke verwendet werden. Die Chemie hat, aus begreiflichen Gründen, gewisse Hemmungen, diese von ihr fortdauernd verwendeten Güter als "Kriegsmaterialien" bezeichnen zu lassen. Ausserdem sollte, wiederum auf verständlichen Wunsch der Chemie, im Gegensatz zu den eigentlichen Kriegsmaterialien, nur der Export dieser Güter in unverarbeiteter Form, nicht aber deren Import oder deren Fabrikation kontrolliert werden.

- Als Zwischenlösung bis zur endgültigen rechtlichen Regelung hat die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie in einem Rundschreiben an die angeschlossenen Einzelfirmen die Problematik dargelegt und die Unternehmen zur nötigen Selbstbeschränkung aufgefordert. Bis jetzt sind behördlicherseits keine von dieser Linie abweichenden Ereignisse bekannt.

Die COCOM-Liste, die wir als neutraler Staat autonom und freiwillig handhaben, scheint uns als rechtliche Grundlage zur Lösung des Problems insbesondere deshalb nicht geeignet, weil sie sich nur mit Exporten nach einer bestimmten Staatengruppe beschäftigt. Iran und Irak würden z.B. nicht zu den Adressaten zählen.

In der Beilage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns eine vertraulich klassifizierte "Warning List" zugestellt. Wir sind bereit, diese Liste zwecks fachgerechter Beurteilung vertraulich den zuständigen Kreisen der Chemie zuzustellen. Vor deren Stellungnahme möchten wir uns dazu nicht äussern.

Vergangene Woche sind wir vom australischen Botschafter in Bern über den Stand der Angelegenheit in der Schweiz befragt worden. Wir haben ihm vertraulich die Information vermittelt, die wir Ihnen mit diesem Schreiben zukommen lassen. Bei derselben Gelegenheit hat uns der australische Botschafter eine Liste von chemischen Ausgangsstoffen präsentiert, die nach australischer Auffassung einer Exportkontrolle zu unterstellen wären. Es handelt sich dabei genau um die Güter, die bei unseren bisherigen Bemühungen und Massnahmen zur Debatte standen.

Wir hoffen, Ihnen mit obigen vertraulichen Angaben für Ihre weiteren Kontakte mit den Behörden Ihres Gastlandes gedient zu haben und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION

i.A.

(Von Arx)

Kopien: AX / SRU

30